

**Zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen des OLG im Leitsatz;
Aktualisierung April 2022**

Strafrecht

Leitsatz:

Der Bußgeldrichter ist nicht verpflichtet, entsprechend § 265 StPO einen Hinweis erteilen, wenn er beabsichtigt, die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße zu erhöhen.

OLG Naumburg, Bes vom 07.12.2021, 1 Ws 204/21;
vorgehend AG Wittenberg, Urt vom 26.08.2021, 2 OWi 228/21 (493 Js 13132/21)

Leitsatz:

Nach § 25 StVG kann das Gericht nur eine bestimmte Art von Kraftfahrzeugen von dem Fahrverbot ausnehmen. Eine Differenzierung nach Halter, hier Fahrzeuge der Bundeswehr, ist deshalb unzulässig.

OLG Naumburg, Bes vom 28.12.2021, 1 Ws 219/21;
vorgehend AG Bernburg, Urt vom 28.09.2021, 5 OWi 402/21

Leitsatz:

Die Zurücknahme eines Einspruchs im Bußgeldverfahren ist grundsätzlich nur bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug möglich. Später kann eine Zurücknahme auch dann noch wirksam erklärt werden, wenn das Urteil in der Rechtsbeschwerdeinstanz in Gänze aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen wird; nicht jedoch, wenn die Aufhebung des Urteils in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur den Rechtsfolgenausspruch erfasst. In diesem Fall muss das Amtsgericht erneut entscheiden.

OLG Naumburg, Bes vom 11.01.2022, 1 Ws 235/21;
vorgehend AG Schönebeck, Urt vom 15.11.2021, 66 OWi 712 Js 38409/21 (373/21)

Leitsatz:

1. Der Wortlaut des § 56 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB sieht keinen Aufschub der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung vor, weshalb ein Widerruf erfolgen muss, wenn und sobald das zuständige Gericht vom Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen überzeugt ist (Anschluss an OLG Braunschweig, Beschl. v. 26. September 2011, Ws 280/11 – zitiert nach juris)

2. Aus diesem Grund kann die Entscheidung über den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht bis zum möglicherweise positiven Abschluss einer Suchtbehandlung zurückgestellt werden (Anschluss an OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04. Mai 1999, 1 Ws 366/99; OLG Braunschweig a. a. O. – beide zitiert nach juris; Fischer, StGB, 69. Aufl., § 56 f, Rn. 19).

3. Eine Drogentherapie ist so lange keine tragfähige Grundlage für eine günstige Entscheidung im Rahmen des § 56 f StGB, wie deren Erfolg ungewiss ist. Um ausreichende Gewissheit zu

erlangen, muss sie entweder abgeschlossen oder zumindest soweit gediehen sein, dass der Erfolg bevorsteht oder wenigstens konkret absehbar ist.

OLG Naumburg, Bes vom 22.12.2021, 1 Ws (s) 356/21;
vorgehend LG Stendal, Bes vom 13.10.2021, 508 BRs 17/18

Zivilrecht

Leitsätze:

1. a) Werden bei der Herstellung eines Wärmedämmverbundsystems mit einem dreiteiligen Aufbau (Dämmstoffplatten aus Mineralwolle, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und einem Oberputz) für den Unterputz und für den Oberputz jeweils die nach der bauaufsichtsrechtlichen Zulassung vorgegebenen Mindeststärken nicht eingehalten, so liegt ein Mangel in der Ausführung der Bauarbeiten vor, für welchen der Bauunternehmer einzustehen hat.

b) Ist wegen der flächendeckenden Verteilung der mangelhaften Putzstärken einerseits und wegen des – auch aufgrund der Prozessdauer – entstandenen erheblichen zeitlichen Abstands der Mangelbeseitigungsarbeiten zur Fertigstellung der ursprünglichen Leistungen eine komplette Neuherstellung des Wärmedämmverbundsystems erforderlich, so ist bereits im Rahmen der Berechnung des Mangelbeseitigungskostenvorschusses und später bei dessen Abrechnung jeweils ein Abzug „neu für alt“ zu berücksichtigen.

2. Der mit der Bauüberwachung beauftragte Architekt ist verpflichtet, bei der Herstellung eines Wärmedämmverbundsystems darauf zu achten, dass das nach der allgemeinen bauaufsichtsrechtlichen Zulassung einzuhaltende Vorgehen strikt eingehalten wird. Das erfordert eine jedenfalls stichprobenhafte Kontrolle der Ausführung der Arbeiten bezüglich des eingesetzten Materials, der ausreichenden Materialmengen, des Einsatzes geschulten Personals und der sachgerechten Verwendung des richtigen Werkzeugs.

3. Im Rahmen der Objektplanung für das Gebäude ist ein Architekt grundsätzlich verpflichtet, einen hinreichenden Schutz der Fassade vor Spritzwasser im erdberührten Bereich vorzusehen. Er kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er nicht mit den Planungen der Außenanlagen nicht beauftragt worden sei, weil ein Gebäude nicht von seiner Umgebung zu trennen ist; insoweit obliegen ihm zumindest Hinweispflichten gegenüber dem Bauherrn auf einen (bislang) fehlenden Spritzwasserschutz.

OLG Naumburg, Urt vom 13.10.2021, 2 U 29/20;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 22.01.2020, 2 O 1550/15

Leitsätze:

1. Die erstmals in der Berufungsinstanz erhobene Einrede der Verjährung ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO zuzulassen, wenn nicht nur die in der Berufungsbegründung enthaltene Einrede der Verjährung, sondern auch die eine echte gestufte Auftragserteilung und die den Verjährungsbeginn begründenden tatsächlichen Umstände jeweils unstreitig sind.

2. Ob eine nach Leistungsphasen gestufte Auftragserteilung für Architektenleistungen der Objektplanung (hier nach § 15 HOAI 1996) vorliegt, ist von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Rechtlich selbständige Auftragsverhältnisse bezüglich der Leistungsphasen

werden jedenfalls dann begründet, wenn im Grundvertrag nur einzelne Leistungsphasen unmittelbar beauftragt und im Übrigen die Vertragsbedingungen, auch für lediglich unverbindlich in Aussicht gestellte Folgeaufträge, vereinbart werden (in Abgrenzung zur Rahmenvereinbarung).

3. Zum Eintritt der Verjährung für Architektenleistungen der Leistungsphasen 5 bis 8 nach deren konkludenter Abnahme.

OLG Naumburg, Urt vom 18.11.2021, 2 U 155/20;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 10.08.2020, 2 O 1881/15

Leitsätze:

1. Ein Anspruch eines Miterben nach § 2057a BGB bewirkt, dass der anspruchsberechtigte Miterbe über seinen Erbanteil hinaus den Betrag zusätzlich aus dem Nachlass verlangen kann, d.h., dass sein Anspruch im Voraus aus dem Nachlass zu befriedigen ist, bevor der verbleibende Nachlass entsprechend den Erbquoten unter sämtlichen Erben zu verteilen ist.

2. Nach § 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB gehören zu den anspruchsbegründenden besonderen Leistungen insbesondere auch unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen gegenüber dem späteren Erblasser.

3. Zur gerichtlichen Schätzung des Umfangs der Pflegeleistungen sowie Festsetzung der Höhe des Ausgleichsbetrages.

OLG Naumburg, Urt vom 21.10.2021, 2 U 11/21;
vorgehend LG Stendal, Urt vom 21.12.2020, 21 O 279/19

Leitsätze:

TÜP Klietz

1. Eine Kündigung des Bauvertrages aus einem wichtigen Grund i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B 2012 kann nicht auf einen Verzug mit der Vollendung der Ausführung gestützt werden, wenn der ursprünglich verbindlich vereinbarte Fertigstellungstermin wegen erheblicher Verzögerungen des Beginns der Ausführung obsolet geworden und ein neuer Fertigstellungstermin nicht vereinbart worden ist. Für die Annahme eines Schuldnerverzuges nach den allgemeinen Regeln des BGB bedarf es der Darlegung einer angemessenen Bauzeit und der ausdrücklichen Aufforderung zur Vollendung der Gesamtleistungen nach Ablauf dieser Bauzeit unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

2. Ein für eine wirksame Kündigung erforderlicher wichtiger Grund i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B 2012 kann in einer Verzögerung mit dem Beginn der weiteren Ausführung der (unterbrochenen) Leistungserbringung liegen, wenn die Vertragsparteien insoweit eine verbindliche Wiederaufnahmefrist vereinbart haben und der Auftraggeber nach Fristablauf fruchtlos eine Nachfrist für die Wiederaufnahme der Arbeiten gesetzt hat.

3. Eine Kündigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B 2012 kann auch auf die Versäumung der Frist und einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung von Teilleistungen nach Aufforderung zur Abhilfe i.S.v. § 5 Abs. 3 VOB/B 2012 gestützt werden, soweit das Abhilfeverlangen nicht ausnahmsweise als treuwidrig zu bewerten ist.

OLG Naumburg, Urt vom 09.12.2021, 2 U 16/21;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 19.01.2021, 9 O 1183/19

Leitsätze:

1. Wird im Rahmen einer Nachlasspflegschaft ein Sparkonto für die unbekanntenen Erben eröffnet und werden die Erlöse aus der Verwertung der Nachlassgegenstände auf diesem Sparkonto angelegt, so wird mit der Hinterlegung des kontozugehörigen Sparbuchs beim Amtsgericht eine hinreichende Sicherung des Nachlasses bewirkt.

2. Für eine (zusätzliche) Hinterlegung des Kontoguthabens besteht regelmäßig kein Hinterlegungsgrund i.S.v. § 7 HintG LSA 2010.

OLG Naumburg, Bes vom 03.01.2022, 2 VA 1/21

Leitsätze:

1. Ein den Anforderungen des § 487 Nr. 2 ZPO genügender Antrag liegt nicht vor, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen so ungenau und pauschal bezeichnet werden, dass sie weder eine sachgerechte Stellungnahme des Antragsgegners ermöglichen noch einem Sachverständigen im Falle der Beweisanordnung konkrete Anhaltspunkte für die durchzuführenden Prüfungen geben.

2. Im Hinblick auf die Bezeichnung von angeblichen Planungs- oder Bauausführungsmängeln ist von einem Auftraggeber auch unter Berücksichtigung der sog. Symptom-Rechtsprechung zu fordern, dass er das äußere Erscheinungsbild des Mangels, also die Bezeichnung und Lokalisierung der Schadstellen und die Nennung und Beschreibung der aufgetretenen Schäden, darlegt und sich nicht auf allgemeine Fragestellungen beschränkt.

OLG Naumburg, Bes vom 12.11.2021, 2 W 76/21;
vorgehend LG Halle, Bes vom 24.08.2021, 4 OH 1/21

Leitsätze:

Ersatzneubau Gymnasium

1. Eine Aufhebung der Ausschreibung wegen grundlegender Änderung der Vergabeunterlagen nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2019 kann ausnahmsweise auch bei einer massiven Verschiebung der Ausführungszeit des Bauauftrags gerechtfertigt sein, wenn besondere Umstände hinzutreten.

2. Zur Ausübung des Ermessens bei der Aufhebungsentscheidung in einem solchen Fall.

OLG Naumburg, Bes vom 17.12.2021, 7 Verg 3/21;
vorgehend 1. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt, Bes vom 04.10.2021,
1 VK LSA 10/22

Leitsatz

Da die Software-Lösung zur Bewältigung des sogenannten Diesel- oder Abgasskandals durch das Kraftfahrtbundesamt genehmigt und durchaus umstritten war, ob ein Thermofenster überhaupt gemäß Art. 5 VO 715/2007/EG eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstellt, bedarf es für eine Haftung nach § 826 BGB weiterer Feststellungen, die den Schluss auf die besondere Verwerflichkeit des Verhaltens des Fahrzeugherstellers zulassen.

OLG Naumburg, Urt vom 01.03.2021, 12 U 113/20
vorgehend LG Halle, Urt vom 10.07.2020, 5 O 671/19

Leitsätze:

1. Der Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 BGB setzt nicht nur Kenntnis von dem Diesel- oder Abgasskandal allgemein, sondern auch Kenntnis von der konkreten Betroffenheit des Dieselfahrzeuges des Geschädigten voraus.

2. Es ist nicht grob fahrlässig, in der Zeit bis zum Ablauf des Jahres 2015 nicht abgeklärt zu haben, ob das eigene Fahrzeug von dem Diesel- oder Abgasskandal konkret betroffen ist.

OLG Naumburg, Bes vom 01.03.2021, 12 U 135/20;
vorgehend LG Halle, Urt vom 31.07.2020, 5 O 635/19

Leitsatz:

Keine Haftung des Herstellers des Motors EA 897 EU 6 (200 KW) in einem Audi Q 7 SUV 3.0 TDI gemäß § 826 BGB wegen eines sogenannten „Thermofensters“ und weiterer behaupteter unzulässiger Abschaltvorrichtungen.

OLG Naumburg, Urt vom 29.11.2021, 12 U 30/21;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 21.01.2021, 10 O 646/20

Leitsatz:

Keine Haftung des Herstellers des Motors OM 642 in einem Mercedes-Benz ML 350 BlueTEC 4MATIC gemäß § 826 BGB wegen eines sogenannten „Thermofensters“, einer „Kühlmittelsolltemperatur-Regelung“ und weiterer behaupteter unzulässiger Abschaltvorrichtungen.

OLG Naumburg, Urt vom 22.11.2021, 12 U 69/21;
vorgehend LG Dessau-Roßlau, Urt vom 22.03.2021, 4 O 337/20

Leitsatz:

Keine Haftung des Herstellers des Motors OM 651 EU 6 in einem Mercedes-Benz A 220 gemäß § 826 BGB wegen eines sogenannten „Thermofensters“ und einer „Kühlmittelsolltemperatur-Regelung“.

OLG Naumburg, Urt vom 22.11.2021, 12 U 89/21;
vorgehend LG Halle, Urt vom 20.04.2021, 3 O 204/20

Leitsatz:

Keine Haftung des Herstellers des Motors EA 288 in einem Audi A 4 gemäß § 826 BGB wegen eines sogenannten „Thermofensters“ und einer „Fahrkurvenerkennung“.

OLG Naumburg, Urt vom 22.11.2021, 12 U 99/21;
vorgehend LG Halle, Urt vom 16.04.2021, 5 O 380/20

Leitsätze:

1. Die Wirksamkeit einer Löschungsbewilligung setzt voraus, dass sie mit dem Willen des Erklärenden zum Grundbuchamt gelangt ist.

2. An diesem Willen fehlt es, wenn die Urkunde zwar aus anderem Grunde zum Grundbuchamt gelangt ist, die Bewilligung aber mit der Erklärung versehen worden war, dass der Notar diesbezüglich ausdrücklich nicht mit irgendwelchen Vollzugstätigkeiten beauftragt werde.

OLG Naumburg, Bes vom 23.02.2021, 12 Wx 41/20

Leitsatz:

Die notarielle Prüfpflicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 GBO umfasst sämtliche zur Grundbucheintragung erforderlichen Erklärungen und Erklärungsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 GBO, jedenfalls auch die Verwalterzustimmung gemäß § 12 Abs. 1 WEG.

OLG Naumburg, Bes vom 16.04.2021, 12 Wx 46/20

Leitsatz:

Der gegenüber dem Grundbuchamt zu erbringende Nachweis, dass die Bedingungen für den Eintritt einer Testamentsvollstreckung nicht eingetreten sind, kann grundsätzlich durch einen aktuellen Erbschein erbracht werden, der keine Angaben gemäß § 352b Abs. 2 FamFG zu einer Testamentsvollstreckung enthält.

OLG Naumburg, Bes vom 16.02.2021, 12 Wx 75/20

Leitsatz:

Ohne nähere Angaben zu Art und Umständen des geplanten Drohnenflugs, zu dem der Antragsteller die Erlaubnis des Grundstückseigentümers einholen will, kann ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 GBO an der begehrten Einsicht in das Grundbuch nicht bejaht werden.

OLG Naumburg, Bes vom 20.04.2021, 12 Wx 76/20

Leitsatz:

Bei der Vollstreckung eines Arrestbeschlusses, der exakt vorgibt, dass in ein konkret bezeichnetes Grundstück des Schuldners durch Eintragung einer Sicherungshypothek wegen einer konkret bezeichneten Geldsumme ohne Zinsen zu vollstrecken ist, ist die Beordnung eines Rechtsanwalts für das grundbuchliche Eintragungsverfahren nicht erforderlich.

OLG Naumburg, Bes vom 11.02.2021, 12 Wx 3/21

Familienrecht

Leitsatz:

Die Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich ist nach § 51 Abs. 1 VersAusglG nur hinsichtlich solcher Anrechte zulässig, die im Ursprungsverfahren einbezogen waren. Eine Korrektur der Ursprungsentscheidung im Verfahren nach § 51 Abs. 1 VersAusglG im Hinblick auf ein sog. „vergessenes“ bzw. „übersehenes“ Anrecht über § 27 VersAusglG scheidet aus, auch dann, wenn der geschiedene Ehegatte, dem das vergessene Anrecht zusteht, zutreffend im Ursprungsverfahren Auskunft erteilt hatte und dem anderen geschiedenen Ehegatten Möglichkeiten zur Kompensation des Nachteils außerhalb des Versorgungsausgleichs nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

OLG Naumburg, Bes vom 30.11.2021, 3 UF 95/21;
vorgehend AG Zerbst, Bes vom 23.07.2021, 7 F 241/20 VA
